



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende 2012 nehmen die Aktivitäten des Gesetzgebers wieder erheblich zu. Allerdings stehen die endgültigen Beschlüsse durch den Bundestag und den Bundesrat in vielen Fällen noch aus. Im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren können sich noch wesentliche Änderungen ergeben.

Aus dem Bereich der Rechtsprechung ist der Beschluss des Bundesfinanzhofs zum geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht herauszustellen. Es wird insbesondere angezweifelt, dass die Begünstigungen für den unternehmerischen Bereich verfassungsgemäß sind. Nun muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Zum Jahresende wünschen wir Ihnen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Heinz Werner Wenzel

Inhaltsübersicht November/Dezember 2012

	Seite
I. Gesetzgebung	2
1. Jahressteuergesetz 2013	2
2. Gesetz zur Änderung und Vereinf. der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts	2
3. Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	3
4. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts	3
5. Mini- und Midijobs	3
II. Jahresabschluss	4
1. Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen	4
2. Auslegung zur Nichtangabe der Organbezüge im Anhang	4
3. Erhöhung des PSV-Beitrages für 2012	4
III. Steuerbilanz	5
1. Rückstellung für Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen	5
2. Nachweis von Bewirtungskosten	5
3. Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere	5
4. Übertragung von Pensionsverpflichtungen	6
IV. Umsatzsteuer	6
Korrekturbedarf bei Preisänderung	6
V. Lohnsteuer	7
1. Elektronisches Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab 2013	7
2. Lohnsteuer-Freibeträge müssen für 2013 neu beantragt werden	7
3. Sachbezugswerte 2013	7
4. Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2013	8
VI. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer	8
Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer?	8
VII. Abgabenordnung	9
1. Neue Größenklassen für Außenprüfungen	9
2. Neue Muster für Spendenbescheinigungen ab 1.1.2013	10
VIII. Sonstige Steuern	10
Fristen für Erstattungsanträge von Strom- und Energiesteuern	10
IX. Wirtschaft	10
1. Senkung der Rentenversicherungsbeiträge	10
2. Deutscher Corporate Governance Kodex geändert	10
3. Anhebung der gesetzlichen Rentenaltersgrenze gilt grundsätzlich auch für Betriebsrenten	11
X. Kurznachrichten	11
XI. Aktuelles aus unserem Hause	12
1. Lünendonk-Studie 2012: HLB Deutschland/HLB Stückmann setzen Wachstumskurs fort!	12
2. Mandantenabend	12

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

I. Gesetzgebung

1. Jahressteuergesetz 2013

Am 25.10.2012 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Dem lagen der Regierungsentwurf, die Änderungsvorschläge des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zugrunde. Nach zahlreichen Diskussionen haben sich gegenüber dem Regierungsentwurf wesentliche Änderungen ergeben.

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Anpassung des deutschen Steuerrechts an Vorgaben und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen und der Umsetzung von aktuellen Urteilen des Bundesfinanzhofs in den Steuergesetzen.

Von den Empfehlungen des Bundesrates wurden u.a. die folgenden Vorschläge nicht berücksichtigt:

- Steuerpflicht von Dividenden bei Beteiligungsquoten der empfangenden Kapitalgesellschaft von weniger als zehn Prozent
- Eindämmung der Gestaltungsmöglichkeiten im Erbschaftsteuergesetz („Cash-GmbH“)
- Einschränkung der Verlustverrechnung bei rückwirkender Umwandlung oder Einbringung
- Verhinderung von Gestaltungen zur Erlangung steuerlicher Vorteile im Rahmen von Umstrukturierungen.

Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf nicht zugestimmt. Damit das Gesetzgebungsverfahren nicht endgültig scheitert, hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser soll Mitte Dezember tagen. Daher ist noch nicht absehbar, welche Regelungen letztlich zum 1.1.2013 Gesetz werden. ■

2. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts

Der Bundestag hat am 25.10.2012 den Gesetzesentwurf zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts beschlossen. Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfs sind:

1. Organschaft

Die Voraussetzungen für den Abschluss und die Durchführung eines Ergebnisabführungsvertrags sollen vereinfacht werden. Diese Änderungen werden voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten und sollen ab sofort gelten.

2. Verlustrücktrag

Der Höchstbetrag bei einem Verlustrücktrag soll von derzeit EUR 0,5 Mio auf EUR 1 Mio (bei zusammen veranlagten Ehegatten von EUR 1 Mio auf EUR 2 Mio) erhöht werden. Diese Verbesserung wird erstmals auf Verluste des Jahres 2013 anzuwenden sein, die in das Jahr 2012 zurückgetragen werden.

3. Reisekostenrecht

Bei den Verpflegungspauschalen soll es künftig nur noch zwei Stufen geben:

- Für eintägige Auswärtstätigkeiten wird zukünftig ein Pauschbetrag von EUR 12 bei einer Mindestabwesenheitszeit von mehr als acht Stunden ohne weitere Staffelung gelten.
- Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten ist für den An- und Abreisetag ein Pauschbetrag von jeweils EUR 12 ohne Prüfung von Mindestabwesenheitszeiten vorgesehen. Der Pauschbetrag für die Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden beträgt weiterhin EUR 24.

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte werden für einen Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig sein. Danach dürfen sie nur noch bis zur Höhe entsprechender Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden (höchstens EUR 1.000 im Monat).

Für alle Steuerpflichtigen

Nach zahlreichen Diskussionen ist das Jahressteuergesetz 2013 vom Bundestag beschlossen worden.

Wesentliche Empfehlungen des Bundesrates wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Der Vermittlungsausschuss wurde angerufen. Welche Regelungen letztlich Gesetz werden, ist noch nicht absehbar.

Vereinfachungen zur Unternehmensbesteuerung und zum Reisekostenrecht sind vom Bundestag beschlossen worden. Wesentliche Änderungen sind:

- Vereinfachung der ertragsteuerlichen Organschaft
- Anhebung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag
- Vereinfachungen bei Verpflegungspauschalen
- Regelungen zu Unterkunftskosten bei längerfristiger Auswärtstätigkeit.

Die Änderungen des Reisekostenrechts sollen erst ab 2014 gelten.

Da der Bundesrat den Änderungen noch zustimmen muss, bleibt die endgültige Fassung des Gesetzes abzuwarten. ■

3. Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 26.9.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge beschlossen.

Die wesentlichen Maßnahmen sind:

- Einführung eines verpflichtenden Produktinformationsblattes, mit dem die Transparenz und Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten erhöht werden soll
- Anhebung der Förderhöchstgrenze von EUR 20.000 auf EUR 24.000
- Verbesserung der steuerlich begünstigten Absicherung der Berufsunfähigkeit beziehungsweise verminderten Erwerbsfähigkeit im Rahmen der Basis-Rente.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Detailänderungen geplant, um die private Vorsorge für das Alter zu stärken. Das Gesetz soll am 1.1.2013 in Kraft treten, mögliche Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bleiben abzuwarten. ■

4. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Das Bundeskabinett hat am 24.10.2012 den Gesetzesentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen.

Wesentliche materielle Änderungen sind:

- Die sogenannte Übungsleiterpauschale soll von EUR 2.100 auf EUR 2.400 p.a. angehoben werden.
- Für die Ehrenamtspauschale ist eine Erhöhung von EUR 500 auf EUR 720 p.a. vorgesehen.
- Zusammen veranlagte Ehegatten können bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung einen Gesamtbetrag bis zu EUR 2 Mio als Sonderausgaben geltend machen. Der Nachweis, wer von beiden gespendet hat, entfällt ersatzlos.
- Die Umsatzgrenze für die Klassifizierung von sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb wird von EUR 35.000 auf EUR 45.000 p.a. erhöht.

Das Gesetz soll am 1.1.2013 in Kraft treten. Eventuelle Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind noch möglich. ■

5. Mini- und Midijobs

Der Bundestag hat am 25.10.2012 abschließend das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Hiernach können Minijobber ab dem 1.1.2013 monatlich bis zu EUR 450 steuer- und sozialabgabenfrei verdienen. Bisher liegt die zulässige Verdienstgrenze bei EUR 400 monatlich.

Im Zuge der Neuregelung soll auch die soziale Absicherung der Minijobber verbessert werden. So werden grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die ab 2013 einen neuen Minijob-Vertrag abschließen, automatisch rentenversicherungspflichtig. Damit müssen Minijobber in Unternehmen künftig 3,9 % ihres Monatsverdienstes an die Rentenversicherung abführen. Das neue Verfahren hat für künftige Minijobber den Vorteil, dass ihnen nach ausreichend langer Versicherungszeit das komplette Leistungspaket der Rentenversicherung offen steht.

Bei Widerspruch des Minijobbers gegen die Versicherungspflicht soll der 450-EUR-Job auch künftig rentenversicherungsfrei bleiben. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse wird sich hinsichtlich

Allerdings steht die Zustimmung des Bundesrates noch aus.

Für Steuerpflichtige, die eine private Altersversorgung planen

Die Bundesregierung will die kapitalgedeckte Altersvorsorge stärken. Dazu hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen, in dem eine Vielzahl von Detailänderungen zum 1.1.2013 vorgesehen sind. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Für steuerbegünstigte Organisationen und ehrenamtlich Tätige

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzesentwurf zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen. Hierdurch soll es steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich Tätigen ermöglicht werden, ihre Aufgaben besser wahrzunehmen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Mini-/Midijobs

Die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung wird zum 1.1.2013 auf EUR 450 angehoben.

Alle Arbeitnehmer, die ab 2013 einen neuen Minijob-Vertrag abschließen, werden grundsätzlich rentenversicherungspflichtig.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Befreiung.

der Versicherungsfreiheit und der vom Arbeitgeber zu zahlenden pauschalen Steuern und Sozialabgaben nichts ändern.

Neue Verdienstgrenzen gelten auch für sogenannte Midijobs (bisher EUR 400,01 bis EUR 800). Für diese Beschäftigungen beträgt der Verdienstbereich ab dem 1.1.2013 EUR 450 bis EUR 850. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in diesen Fällen für den Arbeitnehmer nach einem reduzierten Beitragssatz berechnet, während der Arbeitgeber den vollen Beitrag zahlen muss. ■

II. Jahresabschluss

1. Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in einem neuen Rechnungslegungsstandard die Behandlung von Aufstockungsbeträgen bei Altersteilzeitverträgen geregelt. Bisher wurden die vom Arbeitgeber zugesagten Aufstockungsbeträge als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten passiviert. Künftig ist eine Klassifizierung der Aufstockungsbeträge nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt vorzunehmen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Aufstockungsbeträge den Charakter einer Abfindung oder einer zusätzlichen Entlohnung haben. Sofern die Aufstockung einen Abfindungscharakter hat, ist - wie bisher - sofort eine Rückstellung zu bilden. Besteht Entlohnungscharakter, ist die Rückstellung über den Zeitraum ratierlich anzusammeln, in dem diese zusätzliche Entlohnung von den Arbeitnehmern verdient wird. Voraussichtlich besteht in den überwiegenden Fällen der Entlohnungscharakter. Dementsprechend wird es zukünftig in vielen Fällen zu einer Verminderung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen kommen.

Der Entwurf des Standards wird erst in 2013 endgültig verabschiedet. Da eine frühere Anwendung zulässig ist, sollten die Auswirkungen u.E. bereits für die anstehenden Jahresabschlüsse überprüft und die Neuregelungen in passenden Fällen verwendet werden. ■

2. Auslegung zur Nichtangabe der Organbezüge im Anhang

Bei nicht börsennotierten Gesellschaften darf die Anhangangabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer bzw. Aufsichts- oder Beiräte unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angabe die Bezüge einer der genannten Personen feststellen oder deren Größenordnung schätzen lassen.

Dies ist in der Regel unstrittig bei zwei Mitgliedern der Fall. Bei drei Mitgliedern dagegen, die unterschiedliche Bezüge erhalten und bei denen eine Rückrechnung durch einfache Division nicht möglich ist, war bislang von einer Pflichtangabe im Anhang auszugehen.

Nach einer neuen Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer steht es ab sofort „außer Frage“, dass auch bei drei Mitgliedern die Angabe der Bezüge unterbleiben kann. Ab vier Mitgliedern dagegen müssen schon besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, um auf die entsprechende Angabe verzichten zu können. ■

3. Erhöhung des PSV-Beitrages für 2012

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) hat den Beitragssatz für 2012 auf 3 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage festgelegt (Beitragssatz 2011: 1,90 Promille).

Da kein Vorschuss für 2012 erhoben wurde, ist die vom Pensions-Sicherungs-Verein beschlossene Beitragsfestsetzung voll im Abschluss 2012 zu berücksichtigen. ■

Für sogenannte Midijobs erfolgt eine Anhebung der monatlichen Verdienstgrenze auf EUR 850.

Für Unternehmen mit Altersteilzeitregelungen

Bei den Aufstockungsbeträgen ist nach einem neuen IDW-Standard zu prüfen, ob diese Abfindungs- oder Entlohnungscharakter haben. Hiervon hängt die Höhe der zu bildenden Rückstellungen ab.

Die Veränderungen sollten kurzfristig überprüft werden. In günstigen Fällen kann die Neuregelung schon für 2012 freiwillig angewendet werden.

Für nicht börsennotierte Gesellschaften

Nach einer neuen Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer kann bei nur mit zwei oder drei Mitgliedern besetzten Gesellschaftsorganen die Angabe der Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss unterbleiben.

Für Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung

Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz für 2012 auf 3 Promille festgesetzt (Vorjahr: 1,9 Promille).

III. Steuerbilanz

1. Rückstellung für Kosten zukünftiger Betriebsprüfungen

Betriebsprüfungen sind aufgrund von umfangreichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten für die zu prüfenden Unternehmen mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Frage nach der Bildung von Rückstellungen für solche Kosten sind in der Vergangenheit kontrovers diskutiert worden. Während die Finanzverwaltung die Bildung von einer bereits ergangenen Prüfungsanordnung abhängig gemacht hat, ist in Fachkreisen eine Rückstellung bereits bei Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. bei Einordnung des Unternehmens als Großbetrieb befürwortet worden.

Der Bundesfinanzhof hat am 6.6.2012 entschieden, dass Großbetriebe Rückstellungen für Betriebsprüfungen auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung bilden dürfen. Als Begründung wird angeführt, dass bei Großbetrieben laufend Anschlussprüfungen stattfinden und daher die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme hinreichend konkretisiert ist. Betriebe, die nicht als Großbetriebe einzuordnen sind, können dagegen auch weiterhin erst bei Vorliegen einer Prüfungsanordnung eine Rückstellung für die Kosten einer Betriebsprüfung bilden. ■

2. Nachweis von Bewirtungskosten

Wer Geschäftsfreunde in einer Gaststätte bewirtet, kann 70 % der angemessenen Bewirtungskosten als Betriebsausgaben geltend machen. Der Gesetzgeber knüpft hierzu allerdings die Bedingung, dass vom Gastgeber ein schriftlicher Nachweis über die Höhe der Aufwendungen, den konkreten Anlass sowie Ort, Tag und Teilnehmer der Bewirtung geführt wird.

In einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 18.4.2012 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die Gaststätte den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen auf der Rechnung angeben muss. Die Angabe des Namens muss durch Ausdruck auf der Rechnung erfolgen. Ersatzweise kann der Wirt den Namen handschriftlich ergänzen und diese Ergänzung abzeichnen. Eine solche Rechnung kann weder durch Eigenbelege noch Zahlungsnachweise, wie Kreditkartenabrechnungen etc., ersetzt werden.

Eine Ausnahme hinsichtlich des Namens des Bewirtenden gilt nur bei Rechnungen über Kleinbeträge bis EUR 150 incl. Umsatzsteuer. ■

3. Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere

Das Bundesfinanzministerium hat am 10.9.2012 zur Bewertung festverzinslicher Wertpapiere des Umlaufvermögens Stellung genommen und sich dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 8.6.2011 angeschlossen. Mit diesem Urteil hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei festverzinslichen Wertpapieren eine Abschreibung unter Nennwert steuerlich grundsätzlich nicht zulässig ist.

Wertberichtigungen sind damit ausgeschlossen,

- wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt,
- kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und
- die Wertpapiere bei Endfälligkeit voraussichtlich zu ihrem Nennwert eingelöst werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- oder Umlaufvermögens eine Teilwertabschreibung nur ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn ein Rückzahlungsrisiko besteht, weil der Schuldner nicht voll zahlungsfähig ist (z.B. bei Anleihen des Staates Griechenland). ■

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Großbetriebe Rückstellungen für Betriebsprüfungen auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung bilden dürfen.

Für Unternehmen mit Gaststättenbewirtung

Zum Nachweis der Bewirtung in einer Gaststätte muss die Rechnung den von der Gaststätte eingetragenen Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Eine Ausnahme gilt nur für Kleinbeträge bis EUR 150.

Für Unternehmen mit festverzinslichen Wertpapieren

Abschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere werden grundsätzlich steuerlich nicht anerkannt.

Ausnahmsweise sind Wertberichtigungen zulässig, wenn ein Rückzahlungsrisiko besteht (zum Beispiel bei Griechenlandanleihen).

4. Übertragung von Pensionsverpflichtungen

Der Bundesfinanzhof hat am 26.4.2012 entschieden, wie die Übertragung von Pensionsverpflichtungen (z.B. auf ein Schwesterunternehmen) zu behandeln ist. Dieses Urteil ermöglicht Steuergestaltungen.

Regelmäßig ist der steuerlich anerkannte Wert einer Pensionsverpflichtung relativ gering. Der Grund hierfür liegt in den restriktiven steuerlichen Bewertungsregelungen für Pensionsrückstellungen. Um die Übertragung zu ermöglichen, wird das übertragende Unternehmen den höheren tatsächlichen Wert der Pensionsverpflichtungen an den Übernehmer zahlen müssen. Für das übertragende Unternehmen ist dieser Zahlungsbetrag steuerwirksamer Aufwand. Gleichzeitig ist die (niedrigere) Pensionsrückstellung steuerlich gewinnerhöhend aufzulösen. Als Differenzbetrag verbleibt beim übertragenden Unternehmen ein steuerlich sofort abziehbarer Aufwand. Für den Übernehmer der Pensionsrückstellung ist dieses Geschäft bei einer entsprechenden Gestaltung der Übertragung steuerlich neutral. Somit entsteht per Saldo eine Steuerersparnis.

Der vorstehend beschriebene Effekt müsste auch mit anderen steuerlich nicht oder nur teilweise anerkannten Rückstellungen, zum Beispiel Drohverlustrückstellungen oder Jubiläumrückstellungen, zu erzielen sein.

Die Finanzverwaltung lehnt diese Rechtsprechung ab und wendet sie nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an. Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber eingreifen und aus diesem Urteil resultierende Möglichkeiten für Steuergestaltungen verhindern wird. Voraussichtlich werden diese Maßnahmen dann auch Übertragungen treffen, die bereits in der Vergangenheit vorgenommen wurden. Deshalb sollten entsprechende Gestaltungen nicht allein aus steuerlichen Gründen durchgeführt werden. ■

IV. Umsatzsteuer

Korrekturbedarf bei Preisänderung

Ändert sich der Preis für eine Lieferung oder sonstige Leistung, muss der leistende Unternehmer den geschuldeten Umsatzsteuerbetrag berichtigen. Der Leistungsempfänger muss im Gegenzug den Vorsteuerabzug korrigieren. Gründe für eine Berichtigung können u.a. Preisnachlässe, zum Beispiel wegen Mängeln, sein. Die Berichtigung ist in dem Umsatzsteuervoranmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

Der Bundesfinanzhof hat am 8.3.2012 eine bedeutsame Entscheidung zu der Frage getroffen, wann die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Danach soll eine Berichtigung bereits dann erfolgen, wenn der Kunde die Höhe des Rechnungsbetrags begründet bestreitet und in Höhe des strittigen Betrages nicht bezahlt.

Der leistende Unternehmer soll dann die Bemessungsgrundlage für die von ihm erbrachte Leistung in der Umsatzsteuervoranmeldung vermindern. Im Gegenzug muss der Kunde den Vorsteuerabzug berichtigen, soweit er diesen bereits geltend gemacht hat.

Das Urteil weicht von der bisherigen Handhabung ab. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung reagieren wird.

Den Leistungsempfängern empfehlen wir, den Vorsteuerabzug zu vermindern, sobald eine Herabsetzung des vereinbarten Preises verlangt und nur der entsprechend verringerte Betrag bezahlt wird. Erfolgt die Berichtigung nicht, sind spätere Sanktionen durch die Finanzverwaltung bei einer steuerlichen Betriebsprüfung denkbar.

Den leistenden Unternehmen empfehlen wir, vorerst nur vorsichtig von der Rechtsprechung Gebrauch zu machen. Außerdem sollte eine entsprechende Minderung der Bemessungsgrundlage offen gegenüber dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden, weil von der Auffassung der Finanzverwaltung abgewichen wird. ■

Für Kapitalgesellschaften

Die Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf ein anderes Unternehmen ermöglicht Steuerersparnisse.

Allerdings lehnt die Finanzverwaltung Steuerersparnisse aus entsprechenden Gestaltungen ab. Eine Gesetzesänderung ist zu erwarten.

Für alle Unternehmen

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage ist eine Berichtigung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer vorzunehmen.

Neu: Eine Änderung liegt bereits vor, sobald der Leistungsempfänger das Bestehen einer Forderung substantiiert bestreitet.

Die Reaktion der Finanzverwaltung steht noch aus.

Folge für den Leistungsempfänger: Notwendigkeit zur Minderung des Vorsteuerabzugs, sonst drohen Sanktionen der Finanzverwaltung!

Der leistende Unternehmer kann die zu entrichtende Umsatzsteuer vermindern.

V. Lohnsteuer

1. Elektronisches Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab 2013

Zum 1.1.2013 startet das neue Verfahren des elektronischen Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM = Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Es ersetzt die alten Lohnsteuerkarten bzw. die in der Zwischenzeit ausgestellten Bescheinigungen des Finanzamts. Danach müssen Arbeitgeber zukünftig die ELStAM - d.h. die Arbeitnehmerdaten, die früher auf den Lohnsteuerkarten aufgeführt waren - elektronisch abrufen und für die Lohnabrechnung verwenden.

Frühestens ab November 2012 können Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer für 2013 abrufen und mit Wirkung zum 1.1.2013 in das neue elektronische Verfahren einsteigen. Für das Jahr 2013 gewährt die Finanzverwaltung Arbeitgebern eine Kulanzfrist bis zum Lohnzahlungszeitraum November 2013 (Einführungszeitraum), in der nach und nach die Abrechnungen der Arbeitnehmer auf die ELStAM umgestellt werden können. Spätestens ab Dezember 2013 müssen alle Lohn- und Gehaltsabrechnungen auf der Grundlage der elektronisch abgerufenen Daten erfolgen.

Bis zur Umstellung auf den elektronischen Abruf der Arbeitnehmerdaten bleibt im Jahr 2013 alles wie bisher. Soweit das ELStAM-Verfahren nicht angewendet wird, gelten für den Lohnsteuerabzug die Papierbescheinigungen (Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigungen) weiter. Erst mit dem erstmaligen Abruf der ELStAM für den jeweiligen Arbeitnehmer verliert die alte Lohnsteuerkarte mit den hier bescheinigten Daten ihre Gültigkeit.

Das Bundesfinanzministerium hat in zwei ELStAM-Start- bzw. Anwendungsschreiben vom 2. und 11.10.2012 ausführlich zum Lohnsteuerabzug im Einführungszeitraum 2013 und den Folgejahren Stellung genommen. ■

2. Lohnsteuer-Freibeträge müssen für 2013 neu beantragt werden

Bis 2010 wies die Papier-Lohnsteuerkarte die für den Lohnsteuerabzug im jeweiligen Jahr relevanten Daten aus. Individuelle Freibeträge waren jährlich neu zu beantragen. Für die Jahre 2011 und 2012 galt eine Übergangsregelung. Im Hinblick auf die Einführung des neuen elektronischen Verfahrens wurden keine Papier-Lohnsteuerkarten mehr ausgegeben. Vielmehr haben in diesen letzten beiden Jahren ausnahmsweise die Freibeträge ohne Antrag weitergegolten.

Mit der Umstellung auf die digitale Lohnsteuerkarte (ELStAM) müssen die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug ab 2013 neu beantragt werden (Ausnahme: Pauschalbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt worden sind). Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte (beispielsweise als Berufspendler), muss nun bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt wieder einen entsprechenden Antrag stellen. Vordrucke sind im Internet unter www.formulare-bfinv.de zu finden sowie im Finanzamt erhältlich.

Bei demjenigen, der keinen Freibetrag beantragt, ist die monatlich zu viel einbehaltene Lohnsteuer jedoch nicht verloren. Die Freibeträge können auch mit der Einkommensteuererklärung für 2013 geltend gemacht werden. Allerdings wird die zu viel bezahlte Lohnsteuer dann erst im Jahr 2014 erstattet. ■

3. Sachbezugswerte 2013

Werden dem Arbeitnehmer Sachbezüge gewährt, sind die dafür festgesetzten Werte sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig. Aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise werden voraussichtlich die Sachbezugswerte für Verpflegung zum 1.1.2013 wie folgt angepasst:

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das ELStAM-Verfahren beginnt am 1.1.2013.

Ab November 2012 können Arbeitgeber mit Wirkung zum 1.1.2013 in das elektronische Verfahren einsteigen. Wahlweise kann die Übergangsregelung bis zur Lohnabrechnung November 2013 genutzt werden.

Bis zur Umstellung sind weiterhin die Daten der Lohnsteuerkarten bzw. Ersatzbescheinigungen zu verwenden.

Details wurden vom Bundesfinanzministerium geregelt.

Für Arbeitnehmer, die 2013 Lohnsteuer-Freibeträge beanspruchen wollen

Arbeitnehmer sollten Steuerfreibeträge für 2013 jetzt beim Finanzamt beantragen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Sachbezugswerte für Zwecke der Steuern und Sozialversicherung werden ab 1.1.2013 voraussichtlich erhöht (vgl. linke Spalte).

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert	Wert je Kalendertag je Mahlzeit
Frühstück	EUR 48,00	EUR 1,60 (bisher EUR 1,57)
Mittag- und Abendessen je	EUR 87,90	EUR 2,93 (bisher EUR 2,87)

Die vorstehenden Werte sollen auch bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb gelten.

Der allgemeine Sachbezugswert für Unterkunft soll von EUR 212 auf EUR 216 monatlich angehoben werden. ■

4. Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2013

Das Bundeskabinett hat am 10.10.2012 die Verordnung über die maßgeblichen Sozialversicherungsrechengrößen für 2013 beschlossen. Damit ergeben sich für das kommende Jahr folgende Beitragsbemessungsgrenzen:

	2013 jährlich EUR	2013 monatlich EUR	2012 jährlich EUR	2012 monatlich EUR
West				
Renten- und Arbeitslosenversicherung	69.600	5.800	67.200	5.600
Knappschaftliche Rentenversicherung	85.200	7.100	82.800	6.900
Kranken- und Pflegeversicherung	47.250	3.937,50	45.900	3.825
Ost				
Renten- und Arbeitslosenversicherung	58.800	4.900	57.600	4.800
Knappschaftliche Rentenversicherung	72.600	6.050	70.800	5.900
Kranken- und Pflegeversicherung	47.250	3.937,50	45.900	3.825

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt für 2013 bei EUR 52.200 p.a. Wer als Arbeitnehmer mit seinem Jahres-Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze liegt, hat die Möglichkeit, sich in der privaten Krankenversicherung zu versichern. ■

VI. Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer

Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer?

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.9.2012 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die ab 1.1.2009 geltende Fassung des Erbschaftsteuergesetzes wegen der Begünstigung von Betriebsvermögen verfassungswidrig ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dies der Fall, da die erbschaftsteuerlichen Privilegien für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgehen.

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleiben die genannten Begünstigungen

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und versicherungspflichtige Selbstständige

Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung und

die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung werden für 2013 erhöht.

Für Erben von unternehmerischem Vermögen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz kommt erneut auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand. Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass die derzeitigen Regelungen zur Begünstigung unternehmerischen Vermögens mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar sind. Nun muss das Bundesverfassungsgericht wie schon 1995

unsicher. Die Unsicherheit wird verstärkt durch die im nächsten Jahr anstehende Bundestagswahl. Die jetzigen Oppositionsparteien haben bereits angekündigt, die Erbschaft- und Schenkungsteuer reformieren und erhöhen zu wollen.

Soweit Schenkungen von begünstigtem Vermögen geplant sind, sollten die Vorbereitungen hierzu vorangetrieben werden. Dann könnte gegebenenfalls kurzfristig vor einer konkret drohenden Verschlechterung des Schenkungsteuerrechts eine Übertragung vollzogen werden. Falls Schenkungen schon vor der kommenden Bundestagswahl durchgeführt werden sollen, können Rückabwicklungsklauseln sinnvoll sein, um auf Änderungen der Rechtslage reagieren zu können.

Steuerbescheide für ab 2009 erfolgte Übertragungen sollten offen gehalten werden, insbesondere, wenn nicht begünstigtes Vermögen betroffen ist. Bei einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann dann eventuell von einer günstigeren Rechtslage profitiert werden.

Ab dem 14.11.2012 sollen entsprechende Bescheide von den Finanzämtern als vorläufig gekennzeichnet werden. In diesen Fällen sind vorerst keine weiteren Maßnahmen zur Wahrung der Chancen aus einem günstigen Verfassungsurteil erforderlich. ■

und 2006 entscheiden.

Geplante Schenkungen sollten vorbereitet werden, um eventuell später kurzfristig übertragen zu können.

Steuerbescheide für Übertragungen ab 2009 sollten offen gehalten werden, soweit dies nicht seitens der Finanzämter durch einen Vorläufigkeitsvermerk automatisch erfolgt.

VII. Abgabenordnung

1. Neue Größenklassen für Außenprüfungen

Für die Organisation von steuerlichen Betriebsprüfungen werden Unternehmen in Klein-, Mittel- oder Großbetriebe eingeteilt. Für Klein- und Mittelbetriebe werden Betriebsprüfungen nach Bedarf - also nicht fortlaufend für alle Jahre - angeordnet. Großbetriebe werden demgegenüber fortlaufend jährlich oder mit lückenlos aneinander anschließenden mehrjährigen Prüfungszeiträumen geprüft.

Ab dem 1.1.2013 werden neue Größenklassen für die Außenprüfung verwendet. Die seit 2010 geltenden Grenzwerte werden um bis zu 10 % erhöht. Die neuen Werte ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Betrieb	Merkmale (in EUR)	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Handel	Umsatz	7.300.000	900.000	170.000
	Gewinn	280.000	56.000	36.000
Fertigung	Umsatz	4.300.000	510.000	170.000
	Gewinn	250.000	56.000	36.000
Freie Berufe	Umsatz	4.700.000	830.000	170.000
	Gewinn	580.000	130.000	36.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatz	5.600.000	760.000	170.000
	Gewinn	330.000	63.000	36.000

Für die Zugehörigkeit zu einer Größenklasse genügt bereits die Überschreitung eines Größenmerkmals im Zeitpunkt der Prüfungsanordnung.

Falls Ihr Unternehmen als Großbetrieb eingeordnet wird, müssen Sie mit lückenlosen Betriebsprüfungszeiträumen rechnen. Für die Ihnen im Rahmen der Betriebsprüfung entstehenden Kosten können Sie als Großbetrieb Rückstellungen bilden, auch wenn noch keine Prüfungsanordnung vorliegt (vergleiche entsprechenden Beitrag unter III. 1. in dieser Ausgabe von Steuern und Wirtschaft aktuell). ■

Für Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen

Ab 1.1.2013 gelten für die steuerliche Außenprüfung neue Größenklassen für Unternehmen.

2. Neue Muster für Spendenbescheinigungen ab 1.1.2013

Das Bundesfinanzministerium hat die verbindlichen Muster für Spendenbescheinigungen (offiziell "Zuwendungsbestätigung" genannt) grundlegend überarbeitet. Das Bundesfinanzministerium will damit sicherstellen, dass Spendenbescheinigungen bundesweit einheitlich sind.

Ab dem 1.1.2013 müssen sich alle gemeinnützigen Vereine und andere Einrichtungen wie Parteien, Stiftungen und Wählervereinigungen an die neuen Muster für Spendenbescheinigungen halten. Die alten Formulare für 2009 bis 2012 sind dann nicht mehr zulässig. Wer sie dennoch nutzt, haftet u.U. persönlich für finanzielle Schäden. ■

VIII. Sonstige Steuern

Fristen für Erstattungsanträge von Strom- und Energiesteuern

Alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes können einen Antrag auf eine teilweise Vergütung der gezahlten Strom- und Energiesteuern stellen. Erstattungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr, aber auch kürzere Abschnitte sind möglich. Neben einer Erstattung, die für alle produzierenden Unternehmen möglich ist, kommt unter bestimmten Umständen auch der sogenannte Spitzenausgleich zum Tragen. Weiterhin gibt es besondere Regelungen für bestimmte Prozesse und Verfahren.

Wichtig: Der Antrag ist bis zum 31.12. des Folgejahres beim Hauptzollamt nach vorgegebenen Formularen zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Sollten Sie für 2011 bislang noch nicht die möglichen Rückvergütungen in Anspruch genommen haben, so besteht nun Handlungsbedarf, denn der Antrag muss bis zum 31.12.2012 gestellt werden. ■

IX. Wirtschaft

1. Senkung der Rentenversicherungsbeiträge

Der Bundestag hat am 25.10.2012 die Reduzierung der Rentenbeitragsätze von bisher 19,6 % auf 18,9 % des Bruttolohns ab 1.1.2013 beschlossen. Der Bundesrat muss das von der Opposition abgelehnte Gesetz zwar noch behandeln, aber für eine Ablehnung benötigt die Länderkammer eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Voraussichtlich wird es also bei der vom Bundestag beschlossenen Beitragssenkung bleiben. ■

2. Deutscher Corporate Governance Kodex geändert

Am 15.6.2012 ist die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden.

Bereits bisher war empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen jedes Aufsichtsratskandidaten zum Unternehmen und den Organen der Gesellschaft offenlegt.

Ergänzt worden ist u.a. die Empfehlung zur Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen jedes Kandidaten zu solchen Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten. ■

Für gemeinnützige Vereine und andere Einrichtungen

Ab dem 1.1.2013 sind neue Muster für Spendenbescheinigungen zu verwenden.

Für Produktionsunternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten die Erstattungsmöglichkeiten für Strom- und Energiesteuern prüfen.

Der Antrag für 2011 ist bis zum 31.12.2012 zu stellen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Rentenbeitragsätze sollen ab 1.1.2013 von bisher 19,6 % auf 18,9 % des Bruttolohns sinken.

Für Vorstände und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften

Die Änderungen des Corporate Governance Kodex sind in Kraft getreten.

Neu ist u.a. die Offenlegung persönlicher und geschäftlicher Beziehungen eines Aufsichtsrats-Kandidaten zu Aktionären, die mehr als 10 % der Aktien halten.

3. Anhebung der gesetzlichen Rentenaltersgrenze gilt grundsätzlich auch für Betriebsrenten

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.5.2012 entschieden, dass die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre grundsätzlich auch für die betriebliche Altersversorgung anzuwenden ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Versorgungsordnung vor der Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze in Kraft getreten und darin ausdrücklich der Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen ist. Denn nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts sind entsprechende ältere Versorgungsordnungen dahingehend auszulegen, dass auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird.

Bilanziell könnte diese Heraufsetzung der Altersgrenze zu einer Verminderung der Pensionsrückstellung führen, weil sich die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer hierdurch verschlechtert.

Sofern die Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze im Rahmen des betrieblichen Versorgungssystems bereits umgesetzt worden ist, ergibt sich aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts kein weiterer Handlungsbedarf. In anderen Fällen könnte sich für den Arbeitgeber zumindest ein Klarstellungsbedarf gegenüber den Arbeitnehmern ergeben. ■

X. Kurznachrichten

- Stückzinsen beim Verkauf sogenannter Altanleihen - d.h. vor dem 1.1.2009 erworbener festverzinslicher Wertpapiere - sind steuerpflichtig. Dies hat das Finanzgericht Münster am 2.8.2012 rechtskräftig entschieden.

Bei Einführung der Abgeltungsteuer hatte es der Gesetzgeber versäumt, explizit eine entsprechende Regelung zu treffen. Anleger gingen daher bisher davon aus, dass erhaltene Stückzinsen beim Verkauf solcher Anleihen steuerfrei bleiben würden. Diese Einschätzung hat sich durch das genannte Urteil jetzt erledigt.

- Lädt ein Unternehmer Geschäftspartner zu einer Schiffsreise ein, sind die Aufwendungen für die Reise und hiermit zusammenhängende Bewirtungen grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar, weil es sich hierbei um eine nicht angemessene Repräsentation handelt. Nur wenn in Sonderfällen ein Zusammenhang mit der Unterhaltung der Geschäftspartner oder der Repräsentation des Unternehmens ausgeschlossen werden kann, kann ein Abzug der Kosten möglich sein (Bundesfinanzhof vom 2.8.2012).

Der Bundesfinanzhof stellt damit die Kosten einer Schiffsreise den Aufwendungen für Golfturniere, Gästehäuser, Reitpferde, Jagd oder Fischerei und Segel- oder Motorjachten gleich, die er ebenfalls wegen Unangemessenheit als steuerlich nicht abziehbar ansieht.

- Minusstunden auf den Arbeitszeitkonten der Arbeitnehmer können in der Steuerbilanz des Arbeitgebers grundsätzlich nicht aktiviert werden (Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 23.8.2011). ■

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit betrieblicher Altersversorgung

Wie bei den gesetzlichen Altersbezügen ist die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 67 Jahre grundsätzlich auch für die betriebliche Altersversorgung anzuwenden. Dies gilt selbst dann, wenn die Versorgungsordnung vor der Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenze in Kraft getreten und darin ausdrücklich der Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen ist.

Stückzinsen aus dem Verkauf von Altanleihen sind doch steuerpflichtig.

Kosten für Regatta-Begleitfahrten mit Geschäftspartnern sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Gleiches gilt unter anderem für die Kosten von Golfturnieren.

Keine Aktivierung von Minusstunden in der Steuerbilanz.

X. Aktuelles aus unserem Hause

Lünendonk-Studie 2012: HLB Deutschland/HLB Stückmann setzen Wachstumskurs fort!

Die Ergebnisse der aktuellen Lünendonk-Studie 2012 „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“ zeigen, dass den sog. Netzwerk-Gesellschaften - neben den "Big Four" - aufgrund der länderübergreifenden Dienstleistungspalette eine steigende Bedeutung zukommt. Eindeutige Verantwortlichkeiten und klar definierte Qualitätsstandards werden hierbei in der Studie besonders herausgehoben. Im Top-10-Ranking der in Deutschland tätigen umsatzstärksten Netzwerke mit unabhängigen Mitgliedergesellschaften nimmt HLB Deutschland 2011 mit einem Wachstum von 5,8 % den 7. Rang ein (2010 = Rang 8). Bei den Mitgliedsgesellschaften ist HLB Dr. Stückmann & Partner mit einem Umsatzzuwachs in 2011 in Höhe von 11,5 % die Nr. 1 in der HLB Gruppe Deutschland. Bzgl. der Mitgliedsgesellschaften steigerte sich die HLB Gruppe Deutschland in 2011 sogar auf Platz 2 der Netzwerke mit den meisten Mitgliedern! ■

Mandantenabend

Wir haben auf unserem Mandantenabend am 28. November über wichtige anstehende Gesetzesänderungen sowie richtungsweisende Gerichtsentscheidungen und anhängige Verfahren informiert. Die Einstellung auf gesetzliche Änderungen 2013 und die bestehendes Recht bleibt für uns und unsere Kunden anspruchsvoll, weil keines der anstehenden Gesetzesvorhaben endgültig verabschiedet wurde und etliche wichtige gesetzliche Regelungen – wie etwa das bestehende Erbschaftsteuerrecht – hinsichtlich Ihrer Verfassungskonformität zweifelhaft sind. ■

Kontakt/Anfragen

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.